

4/2017



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2017/001 - 52

24.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

2.* Steuerfreistellung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital; hier: keine Steuerfreistellung bei Gesellschafterdarlehen als Fremdkapital	2
3.* Bilanzsteuerliche Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen	2
5.* Besteuerung der privaten Nutzungsentnahme eines betrieblichen Kfz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG; hier: Einsatz eines Wechselkennzeichens	3
8.* Anwendung des § 26 Absatz 2 Satz 4 EStG bei der Wahlrechtsausübung von Ehegatten/Lebenspartnern von der Einzel- zur Zusammenveranlagung	4

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

2.* Steuerfreistellung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital; hier: keine Steuerfreistellung bei Gesellschafterdarlehen als Fremdkapital

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Zufluss eines INVEST-Zuschusses steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 71 Satz 2 EStG in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung bzw. § 3 Nr. 71 Buchstabe a Satz 2 EStG in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung). Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital wird grundsätzlich nur gewährt, wenn für den Erwerb eines Gesellschaftsanteils an einer jungen Kapitalgesellschaft Eigenkapital eingesetzt wird.

Es wurde bekannt, dass einer Business-Angel-GmbH ein INVEST-Zuschuss ausgezahlt worden ist, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung nicht erfüllt waren. In dem Einzelfall wurden die Gesellschaftsanteile durch den Einsatz von Fremdkapital, das aus einem Gesellschafterdarlehen stammte, erworben. Die Rückforderung des INVEST-Zuschusses ist seitens des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nicht beabsichtigt.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde einstimmig entschieden, dass die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 71 EStG auch dann nicht gewährt werden kann, wenn für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen Fremdkapital eingesetzt worden ist und der gewährte INVEST-Zuschuss (trotzdem) nicht zurückgefordert wird. Dieses gilt auch in den Fällen, in denen nach dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen das Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital der Business-Angel-GmbH umgewandelt wird. Eine andere Auffassung wird vertreten, wenn das gewährte Gesellschafterdarlehen vor der Investition in Eigenkapital umgewandelt wird.

Az.: S 2240 - 2017/001 - 52

3.* Bilanzsteuerliche Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen

Auf Bund-Länder-Ebene wurde erörtert, inwiefern vom Arbeitgeber verwertete Arbeitnehmererfindungen als Anschaffungsvorgänge für entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter zu aktivieren oder als Herstellungskosten für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter sofort gewinnmindernd abziehbar sind.

Hintergrund: Arbeitnehmererfindungen werden nach § 4 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG, BGBl. I 1957, 756) danach unterschieden, ob sie

- während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden und entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen (sog. Diensterfindungen), oder
- nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen (freie Erfindungen).

Diensterfindungen kann der Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Dadurch gehen alle vermögenswerten Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über (§ 7 Abs. 1 ArbnErfG). Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Erfindung in Anspruch genommen hat (§ 9 Abs. 1 ArbnErfG).

Freie Erfindungen stehen grundsätzlich dem Arbeitnehmer zu; der Arbeitgeber hat hieran nur ein Vorkaufsrecht.

Zur Frage der bilanzsteuerlichen Beurteilung von Arbeitnehmererfindungen bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Diensterfindungen werden grundsätzlich dem Arbeitgeber zugerechnet, weil sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit aus dem Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer stehen. Der sie begründende Prozess gleicht einem Herstellungsvorgang. Aufwendungen für Diensterfindungen i. S. des § 4 Abs. 2 ArbNErfG unterliegen daher dem Aktivierungsverbot des § 5 Absatz 2 EStG. Aus dem BFH-Urteil vom 28.01.1976 – I R 103/75 (BStBl II S. 430) lässt sich nicht Gegenteiliges ableiten, da der Arbeitgeber das Recht an der Arbeitnehmererfindung kraft eines gesetzlichen Aneignungsrechts und nicht infolge eines gegenseitigen, kaufähnlichen Austauschgeschäfts i. S. d. § 5 Abs. 2 EStG erwirbt.

Freie Erfindungen entstehen neben dem bestehenden Arbeitsverhältnis. Ihre Nutzung durch den Arbeitgeber beruht auf einer neben dem Arbeitsvertrag abgeschlossenen Vereinbarung. Die Aufwendungen dafür sind zu aktivieren, wenn die Erfindung vom Arbeitgeber angeschafft wurde.

Dem folgend wird die dem Arbeitnehmer für die Erfindung zustehende Vergütung bei Diensterfindungen als Arbeitslohn erfasst oder bei freien Erfindungen den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet (R 18.1 Absatz 2 EStR).

Az.: S 2134a - 2017/001 - 52

**5.* Besteuerung der privaten Nutzungsentnahme eines betrieblichen Kfz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG;
hier: Einsatz eines Wechselkennzeichens**

Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Frage gestellt, wie die private Nutzungsentnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bei Einsatz eines Wechselkennzeichens zu ermitteln ist.

Die Ausgabe von Wechselkennzeichen ist in Deutschland seit dem 01.07.2012 möglich. Durch den Einsatz eines Wechselkennzeichens kann der Steuerpflichtige zwei Fahrzeuge halten, die jedoch nicht gleichzeitig genutzt werden können. Es gilt immer nur das Fahrzeug als zugelassen, welches mit dem Wechselelement des Wechselkennzeichens ausgestattet ist. Für beide Kraftfahrzeuge fällt Kfz-Steuer und Versicherung an.

Bei Anschaffung eines Wechselkennzeichens für zwei Fahrzeuge bitte ich, bei der Ermittlung der privaten Nutzungsentnahme folgende Auffassung zu vertreten:

Bei einem Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ist für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs eine Entnahme dann anzusetzen, wenn das betriebliche Kraftfahrzeug auch für private Zwecke tatsächlich genutzt wird. Der betriebliche Nutzungsumfang ist im Einzelfall glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Hierzu bestehen umfangreiche Regelungen im BMF-Schreiben vom 18. November 2009 (BStBl I S. 1326) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 15. November 2012 (BStBl I S. 1099). Gehören zum Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen mehrere Kraftfahrzeuge, die dieser alle auch für private Zwecke nutzt, ist für jedes dieser Kraftfahrzeuge eine Entnahme anzusetzen. Dies gilt auch bei Einsatz eines Wechselkennzeichens.

Az.: S 2177 - 2017/001 - 52

8.* Anwendung des § 26 Absatz 2 Satz 4 EStG bei der Wahlrechtsausübung von Ehegatten/Lebenspartnern von der Einzel- zur Zusammenveranlagung

§ 26 Absatz 2 Satz 4 EStG regelt, dass die Wahl der Veranlagungsart nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides nur noch geändert werden kann, wenn ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt wird.

Bisher war fraglich, wie vorzugehen ist, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner antragsgemäß bereits einzeln nach § 26a EStG bestandskräftig zur Einkommensteuer veranlagt wurde und die Ehegatten/Lebenspartner im Nachhinein gemeinsam eine Zusammenveranlagung bei der noch nicht bestandskräftig festgesetzten Einkommensteuer des anderen Ehegatten/Lebenspartner beantragen.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde entschieden, dass die Wahlrechtsänderung von der Einzel- zur Zusammenveranlagung nach § 26 EStG in der Fassung des StVerG 2011 in jedem Fall erfolgen kann, in dem das erstmalige Veranlagungsverfahren wenigstens eines Ehegatten/Lebenspartners noch nicht durchgeführt und ein Bescheid über die Einkommensteuer noch nicht erlassen wurde.

Az.: S 2262 - 2016/001 - 52